



Kriterien für die Mittelvergabe zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements bei der Stadt Hattingen

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Aktivierung und Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements in den Hattinger Stadtteilen. Förderwürdig sind sowohl neue Projekte, als auch solche, die sich bereits etabliert haben, sofern sie gemeinwohlorientiert sind.

2. Voraussetzungen der Förderung

Es sollen Projekte gefördert werden, die allen BürgerInnen offenstehen, nach Möglichkeit eine nachhaltige Wirkung erzielen und bestenfalls Anstöße für nachfolgendes Engagement darstellen und die den folgenden Förderkriterien entsprechen:

- Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des Zusammenlebens und der Integration
- Belebung der Stadtteilkultur
- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten sowie sonstige Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, wobei eine erkennbare Eigenleistung und das Engagement der ProjektträgerInnen vorliegen muss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn die AntragstellerInnen die Fördervoraussetzungen im Übrigen erfüllen.

2.1. Nicht förderfähig sind:

- Projekte und Aufgaben, die normalerweise von Behörden, Einrichtungen oder Institutionen geleistet werden. Die beantragten Mittel dürfen nicht als Ersatz für haushaltsmäßige Einsparungen und Ausfall anderer Förderprogramme dienen
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung oder Institution (reguläre Betriebs- und Sachkosten sowie Investitionskosten)
- Projekte, die der demokratischen und verfassungsrechtlichen Grundordnung widersprechen

3. Antragsberechtigte

Anträge, die den Fördervoraussetzungen entsprechen, können von allen BürgerInnen sowie Initiativen, Vereinen und Gruppen gestellt werden. Die AntragstellerInnen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

4. Höhe der Förderung

Je nachfolgend aufgeführtem Stadtteil erfolgt eine Förderung von maximal 2.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr. Für neue Projekte kann eine max. Anschubfinanzierung von 2.000 Euro, für bereits etablierte Projekte eine Förderung von max. 500 Euro bewilligt werden. Es kann je Projekt nur ein Antrag im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.

Für folgende Stadtteile können Fördermittel beantragt werden:

- Blankenstein
- Bredenscheid-Stüter
- Nieder- und Oberelfringhausen
- Nieder- und Oberstüter
- Hattingen-Mitte
- Holthausen
- Niederbonsfeld
- Niederwenigern
- Welper
- Winz-Baak

5. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen beim Fachbereich Soziales und Wohnen (Quartiersentwicklung) einzureichen (s. Kontakt).

Antragsformulare können online abgerufen werden unter:

www.hattingen.de/stadt_hattingen/Standort/Ortsteile/Stadtteilkonferenzen/

oder per E-Mail bei Gabriele Krefting - g.krefting@hattingen.de - angefordert werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Darstellung des Projekts mit Durchführungszeitraum
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigenleistung / des Engagements der ProjektträgerInnen
- Kontaktdaten der Projektverantwortlichen
- Bankverbindung

Nach Projektabschluss sind unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, die städtisch bezuschussten Ausgaben durch entsprechende Originalbelege gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis in Form eines kurzen Sachberichts vorzulegen (s. Vordruck Verwendungs- /Ausgabennachweis).

Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Hattingen besteht, wenn

- eine zweckentfremdete Verwendung der Mittel erfolgt
- kein fristgerechter Verwendungsnachweis erbracht wird
- gegen die Vergabekriterien verstoßen wird
- bewilligte Fördermittel nicht vollumfänglich verbraucht werden.

6. Vergabe

Über Höhe und Umfang der Fördermittel entscheiden die Mitglieder der Stadtteilkonferenzen oder die speziell hierzu organisierten Treffen zur Vergabe in den Stadtteilen, in denen bisher keine Konferenzen stattfinden, in einfacher Mehrheit. Die Stadtteilbindung der Fördergelder endet am 31.08. des laufenden Jahres. Fördermittel, die bis zu diesem Zeitpunkt von den Aktiven der verschiedenen Stadtteile nicht abgerufen wurden, können ab dem 01.09. des laufenden Jahres auch für Projekte in anderen Stadtteilen, mittels gesonderter Beschlusskonferenz, vergeben werden. Zur Vereinfachung kann die Beschlussfassung/Abstimmung per E-Mail über die entsprechenden Verteiler durchgeführt werden. Bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifelsfall entscheidet die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Soziales und Wohnen.

Nach Eingang des Förderantrags erfolgt die Bearbeitung innerhalb von vier Wochen. Alle Mitteilungen über Zu- oder Absagen erfolgen in schriftlicher Form. Bei Bedarf können Projektmittel vorab ausgezahlt werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Kriterien für die Mittelvergabe zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in den Stadtteilen tritt ab 01.03.2020 in Kraft. Die Richtlinie wird bei Bedarf jährlich aktualisiert.

Kontakt:

Stadt Hattingen (Fachbereich Soziales und Wohnen)

Gabriele Krefting (Quartiersentwicklung)

Hüttenstraße 43

45525 Hattingen

Tel.: 02324 - 204-5552

E-Mail: g.krefting@hattingen.de